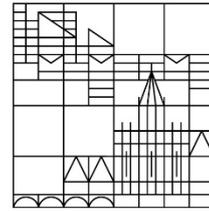


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 42/2022

**Neufassung der Studien- und Prüfungs-
ordnung für den Master-Studiengang
Politik- und Verwaltungswissenschaft**

Vom 7. Juli 2022

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

vom 7. Juli 2022

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 7. Juli 2022 ihre Zustimmung zu der Neufassung der Prüfungsordnung erteilt.

„UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang POLITIK- UND VERWALTUNGSWISSENSCHAFT	B 22.14
---	----------------

(in der Fassung vom 7. Juli 2022)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Akademischer Grad**
- § 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studienumfang, ECTS-Credits**
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**
- § 5 Prüfungsverwaltung**
- § 6 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)**
- § 7 Prüferinnen und Prüfer**
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 11 Nachteilsausgleich und Verlängerung von Prüfungsfristen**
- § 12 Lehr- und Prüfungssprachen**

II. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

- § 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 14 Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen**

- § 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Studienleistungen
- § 18 Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung
- § 19 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 20 Modulnoten
- § 21 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 22 Studienbegleitende Prüfungsleistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen
- § 23 Besondere Bestimmungen für die Double-Degree-Optionen

III. Masterprüfung

- § 24 Zweck und Umfang der Masterprüfung
- § 25 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 26 Masterarbeit

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Ergebnisse der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 28 Zeugnis und Urkunde
- § 29 Endgültiges Nichtbestehen
- § 30 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Rechtsmittel
- § 33 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anhang 1:** Studienablaufplan für den Masterstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft
- Anhang 2:** Studienablaufplan für den Masterstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option bei Absolvieren des ersten Studienjahres an der Universität Konstanz und des zweiten Studienjahres an der Partneruniversität)
- Anhang 3:** Studienablaufplan für den Masterstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option bei Absolvieren des ersten Studienjahres an der Partneruniversität und des zweiten Studienjahres an der Universität Konstanz)
- Anhang 4:** Umrechnung der Noten der Partneruniversitäten aus dem Ausland

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Studium und Prüfungen im konsekutiven, forschungsorientierten Masterstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) in der Fachrichtung Politik- und Verwaltungswissenschaft verliehen.

§ 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studienumfang, ECTS-Credits

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester. Der Studiengang hat einen Gesamtumfang von 120 ECTS-Credits.
- (2) Das politik- und verwaltungswissenschaftliche Masterstudium umfasst das wissenschaftliche Kernfach Politik- und Verwaltungswissenschaft und Lehrveranstaltungen in Nachbardisziplinen. Das Kernfach gliedert sich in die drei Studienrichtungen (First Major):
 - Internationale Politik (International Politics)
 - Vergleichende Politik und Public Policy (Comparative Politics and Public Policy)
 - Management und Verwaltung (Management and Public Administration).

Mit der Zulassung zum Studium wird die Studienrichtung festgelegt. Auf Antrag an den ständigen Prüfungsausschuss (StPA) kann diese zu einem späteren Zeitpunkt einmalig gewechselt werden. In der jeweiligen Studienrichtung müssen ein Grundlagenseminar (Study Area 2) und zwei Seminare (Study Area 3) belegt werden. Darüber hinaus können in Study Area 4 optional weitere Kurse in der Studienrichtung belegt werden.

Studierende, die in Study Area 4 mindestens 21 der insgesamt 28 ECTS-Credits in einem der folgenden vier Bereiche belegt haben, erwerben optional eine weitere Spezialisierung (Second Major). Diese weiteren Spezialisierungen sind:

- Methoden der Politik- und Verwaltungswissenschaften (Methods in Politics and Public Administration)
- Politische Ökonomie und Ungleichheitsforschung (Political Economy and Inequality)
- Konfliktstudien (Conflict Studies)
- Europäische Integration (European Integration)

Ein Auslandsstudium an einer der Partnerhochschulen des Fachbereichs wird ausdrücklich empfohlen. Es besteht die Möglichkeit, an einer der bestehenden Double-Degree-Optionen teilzunehmen (synonym zu „Dual-Degree-Option“). Die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind in einem separaten Abkommen zwischen der Universität Konstanz und der jeweiligen Partnerhochschule geregelt sowie in § 23 und in den Anhängen 2 und 3. Die Anhänge sind

Bestandteil der Prüfungsordnung. Double-Degree-Optionen werden in Kooperation mit folgenden Universitäten angeboten:

- Institut d'études politiques (SciencesPo) Grenoble, Frankreich
- Universität Pompeu Fabra Barcelona, Spanien
- Universität Göteborg, Schweden
- Universität Utrecht, Niederlande
- Karls-Universität Prag, Tschechische Republik
- University of Essex, Großbritannien
- The University of Nottingham, Großbritannien
- University of Warwick, Großbritannien

(3) Das Lehrangebot ist in folgende Module gegliedert.

Teil I der Master-Prüfung mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits besteht aus schriftlichen Prüfungsleistungen sowie zwei Studienleistungen – einer Lehrveranstaltung Informationskompetenz sowie dem MA-Kolloquium –, die studienbegleitend während des Master-Studiums in den nachfolgenden Master-Modulen abzulegen sind.

Study Area 1: Methoden (Methods)

In Study Area 1 sind folgende vier Module zu belegen:

- Modul Research Design I (9 cr)
- Modul Research Design II (9 cr)
- Modul Informationskompetenz (Information Literacy) (5 cr)
- Modul MA-Kolloquium (MA-Colloquium) (4 cr)

In den Modulen Informationskompetenz (Information Literacy) und MA-Kolloquium (MA-Colloquium) ist je eine unbenotete mit „bestanden“ bewertete Studienleistung zu erbringen.

Study Area 2: Theoretische und empirische Grundlagen (Theoretical and Empirical Foundations)

In Study Area 2 sind zwei Module aus dem Bereich der Grundlagenseminare zu belegen:

- Modul Grundlagenseminar in der belegten Studienrichtung (Basic Seminar in chosen Field of Specialization) (7 cr)
- Modul Grundlagenseminar in einer anderen Studienrichtung (Basic Seminar in other Field of Specialization) (7 cr)

Study Area 3: Angewandte Methoden und Theorien (Applied Methods and Theories)

In Study Area 3 sind zwei Module aus dem Bereich der Vertiefungsseminare zu wählen. In dem einen Modul müssen zwei Seminare in der belegten Studienrichtung absolviert werden und in dem anderen Modul ein Seminar aus einer der anderen beiden Studienrichtungen.

- Modul Seminare in der belegten Studienrichtung (Seminars in chosen Field of Specialization) (14 cr)
 - o Seminar I (7 cr)
 - o Seminar II (7 cr)
- Modul Seminar in einer anderen Studienrichtung (Seminar in other Field of Specialization) (7 cr)

Study Area 4: Wahlpflichtbereich (Elective Courses)

In Study Area 4 sind zwei Module aus dem Angebot der Wahlpflichtkurse zu belegen:

- Modul Wahlpflichtkurse in Politik-, Verwaltungswissenschaft oder Management (Elective Courses in Politics, Public Administration or Management) (14 cr)
 - o Seminar I (7 cr)
 - o Seminar II (7 cr)
- Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften (Elective Courses in Social Sciences) (14 cr), z.B.:
 - o Seminar I (7 cr)
 - o Seminar II (7 cr)

Mindestens zwei der Wahlpflichtkurse müssen aus dem Angebot des Masterstudiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft gewählt werden (Grundlagenseminar oder Seminar). Die restlichen Wahlpflichtkurse im Umfang von 14 ECTS-Credits können aus dem Kursangebot des Masterstudiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft oder aus den Bachelor- und Masterstudiengängen (oder Äquivalent) der Fächer Informatik, Globale Europastudien, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft, Soziologie, Geschichtswissenschaft, Philosophie oder Psychologie gewählt werden.

Ist die für Study Area 4 vorgesehene Gesamtzahl von 28 ECTS-Credits erreicht, dürfen keine weiteren Kurse belegt werden.

Eine grafische Aufstellung der Module findet sich in der Anlage, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

- (4) In Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden Kernkompetenzen der Fächer des Studiengangs vermittelt. In den Wahlpflichtmodulen in Study Area 4 können Studierende darüber hinaus auch einen vertieften Einblick in zentrale Theorien, Methoden und Forschungsfragen benachbarter Disziplinen gewinnen. Pflichtveranstaltungen sind Module, die Kernkompetenzen des Fachs vermitteln, die nur in der konkret ausgewiesenen Lehrveranstaltung erworben werden können. In Wahlpflichtmodulen kann zwischen mehreren Lehrveranstaltungen gewählt werden. Pflicht- und Wahlpflichtbereiche müssen erfolgreich abgeschlossen werden; die Wiederholung von Prüfungsleistungen in diesen Modulen und Study Areas ist in § 21 geregelt.
- (5) Der Arbeitsaufwand für die Absolvierung der Module ist mittels des European Credit Transfer Systems (ECTS) abgebildet. Ein ECTS-Credit entspricht einem Zeitaufwand von durchschnittlich 30 Stunden.

- (6) ECTS-Credits sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden. Eine Doppelanrechnung derselben Leistung für mehrere Module innerhalb desselben Studiengangs ist ausgeschlossen.
- (7) Die angegebenen ECTS-Credits für Module sind jeweils Mindestvorgaben.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß der Anlage sowie einem Abschlussmodul mit der Masterarbeit gemäß § 26.
- (2) Die Masterprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzuschließen. Wird die Masterprüfung nicht bis zum Ende des achten Semesters abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Haben Studierende eine Prüfung nicht fristgerecht abgelegt und diese Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist. Bei der Verlängerung von Bearbeitungsfristen für Abschlussarbeiten gelten besondere Regelungen, vgl. § 26.

§ 5 Prüfungsverwaltung

Die Prüfungsverwaltung erfolgt mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis und ihren Studierendenstatus betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse der Studierenden gehen zu ihren Lasten.

§ 6 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungsverfahren verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet in Prüfungsverfahren über Anträge und behandelt Widersprüche. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen und Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen: mit Stimmrecht: drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter; beratend: zwei Studierende, die Sekretärin oder der Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses.
- (3) Die für den jeweiligen Studiengang zuständige Studienkommission bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder dauert ein Jahr. Der Ständige Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer eine Person, die den Vorsitz übernimmt, sowie mindestens eine Stellvertretung.

- (4) Für die stimmberechtigten Mitglieder sollen Stellvertretungen bestellt werden, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.
- (5) Der Ständige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Für Prüfungsteile im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die ein anderes Fach betreffen, werden, soweit fachliche Inhalte betroffen sind, die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen zwischen dem jeweils für den Studiengang zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss und dem zuständigen Prüfungsausschuss für das andere Fach getroffen.
- (7) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses sowie die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Für die Ausgabe von Themen von Masterarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Universität Konstanz, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Absatz 1 Satz 6 LHG übertragen wurde, bestellt werden. Mindestens eine/r der beiden Gutachterinnen oder Gutachter sollte habilitiert sein bzw. Habilitationsäquivalenz besitzen. Lehrbeauftragte dürfen als Betreuerinnen oder Betreuer und Prüferinnen oder Prüfer von Abschlussarbeiten nur bestellt werden, wenn Prüfungsberechtigte nach Satz 1 nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Externe Gutachterinnen oder Gutachter können nur in gut begründeten Ausnahmefällen und grundsätzlich nur als Zweitgutachterinnen bzw. -gutachter auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden bestellt werden. Für Studierende, die an einer der angebotenen Double Degree-Optionen teilnehmen, gelten die Regelungen gemäß § 23 Absatz 2 und 3.
- (3) Prüferinnen oder Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht,

wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.

- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anerkennung einer an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbrachten Leistung als Masterarbeit ist ausgeschlossen. Für Studierende, die an einer Double-Degree-Option teilnehmen, gelten hiervon abweichend für die Abschlussarbeit gesonderte Bestimmungen, vgl. § 23.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Unbenotete Leistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden und gemäß Absatz 1 als benotete Leistung anerkannt werden, werden mit der Note 4,0 („ausreichend“) in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und ggf. die Leistung mit 4,0 („ausreichend“) in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die oder der Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wurden die betreffenden Leistungen vor Aufnahme des Studiums im jetzigen Studiengang an der Universität Konstanz erbracht, ist der Antrag auf Anerkennung in der Regel spätestens bis zum Ende des Semesters zu stellen, in dem das Studium an der Universität Konstanz aufgenommen wird. Wird die Anerkennung von während des Studiums im Ausland erbrachten Leistungen beantragt, muss der entsprechende Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Auslandsaufenthalts gestellt werden.
- (6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 trifft der gem. § 6 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- (7) Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestandteil einer Bachelorprüfung waren, die Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, können nicht als Leistungen im betreffenden Masterstudium anerkannt werden; sie müssen im Masterstudium ggf. jedoch nicht wiederholt, sondern können durch gleichwertige alternative Leistungen nach Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Person ersetzt werden.

§ 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,

- die zum Zeitpunkt der Anrechnung für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
 - (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
 - (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 5 ECTS-Credits.
 - (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn nach Beginn der Prüfung ein Rücktritt von der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe erfolgt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Ständigen Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Zentralen Prüfungsamtes vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen (Symptome) enthält. In Zweifelsfällen kann ein Attest von einer Ärztin oder einem Arzt verlangt werden, die oder der von der Hochschule benannt wurde. Wird der Grund anerkannt, so hat sich die oder der Studierende in der Regel zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut der Prüfung zu unterziehen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung (z.B. Plagiat) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- bzw. Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs. Wird die Täuschung erst nach Bekanntgabe der Bewertung einer Leistung festgestellt, gelten die Sätze 1 und 4 entsprechend.

- (4) Belastende Entscheidungen des Ständigen Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des Ständigen Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 11 Nachteilsausgleich und Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Bei Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder prüfungsunabhängigen länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Studierenden, die die Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen erschweren, kann der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der gesundheitlichen Beeinträchtigungen treffen (Nachteilsausgleich). Ein Nachteilsausgleich darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, Beeinträchtigungen oder die Behinderung zulassen, dass – in anderer Form oder Frist – der Nachweis der in der betreffenden Prüfung geforderten Kompetenzen möglich ist. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst früh, spätestens jedoch in der Regel einen Monat vor der jeweiligen Prüfung an den StPA zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von der oder dem Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen. Das ärztliche Attest sollte möglichst geeignete Vorschläge für den Nachteilsausgleich enthalten.
- (2) Im Übrigen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, sich gegebenenfalls vom Studium beurlauben zu lassen. Mögliche Beurlaubungsgründe, das Verfahren sowie die Rechtsfolgen sind in § 12 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) geregelt.
- (3) Wurde eine Schwangerschaft angezeigt, wird eine Erklärung der Studentin eingeholt, ob die Prüfungs- oder Studienleistung abgelegt bzw. fortgesetzt wird. Die Mutterschutzfristen nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind zu berücksichtigen. Wenn sie von der Studentin in Anspruch genommen werden, unterbrechen die Mutterschutzfristen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Ständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie die Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Ständige Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der

Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.

- (5) Studierende, die über Absatz 4 hinausgehende Familienpflichten in Bezug auf Kinder oder pflegebedürftige Angehörige im Sinne des Pflegezeitgesetzes wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Prüfungsfristen beim Ständigen Prüfungsausschuss (StPA) beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Absatz 4 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (6) Absatz 5 gilt entsprechend für Studierende, die als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität, der Verfassten Studierendenschaft oder dem Studierendenwerk während mindestens eines Jahres tätig sind, für Anträge auf Verlängerung von Prüfungsfristen um maximal ein Jahr.
- (7) Weitere Verlängerungen von Prüfungsfristen können nach §§ 4, 21 und 26 beantragt und in begründeten Fällen nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen gewährt werden.
- (8) Wird ein Antrag auf Nachteilsausgleich oder auf Verlängerung von Prüfungsfristen vom StPA ganz oder teilweise abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. In den Studienrichtungen Vergleichende Politik und Public Policy sowie International Politik ist es Studierenden grundsätzlich möglich, das Studium komplett in englischer Sprache zu absolvieren. In der Studienrichtung Management und Öffentliche Verwaltung gilt dies nicht; hier sind Lehrveranstaltungen sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache zu absolvieren.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache erbracht. Nach Absprache mit den Prüfenden kann die entsprechende Prüfung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden.

II. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden in der bekanntgegebenen Form anmelden. Die Anmeldungen erfolgen durch die Studierenden mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen. Die Prüfungstermine und Anmeldefristen (Ausschlussfrist) werden über die Webseite sowie die Mailinglisten des Fachbereichs bekannt gegeben.
- (2) Mit der Anmeldung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung wird automatisch die Zulassung zu der betreffenden studienbegleitenden Prüfungsleistung beantragt.
- (3) Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen durch vom zuständigen Prüfungsausschuss Beauftragte erfolgt, wenn kein Zulassungshindernis nach

Absatz 4 besteht und gegebenenfalls zusätzliche Voraussetzungen gemäß Absatz 5 erfüllt werden. Falls Zulassungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegen, kann die Zulassung unter Vorbehalt erteilt werden.

- (4) Die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann vom zuständigen Prüfungsausschuss oder durch von ihm Beauftragte widerrufen werden, wenn zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistung keine Immatrikulation mehr im betreffenden Studiengang besteht, der Prüfungsanspruch im betreffenden Studiengang erloschen ist, eine fachspezifische oder veranstaltungsspezifische Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder aufgrund einer Beurlaubung nach § 12 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität keine Berechtigung zur Teilnahme an der Prüfung besteht.
- (5) Zusätzliche Voraussetzungen für das Erbringen einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder für den Erwerb von ECTS-Credits in einem Modul bzw. Modulteil werden zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Voraussetzung kann zum Beispiel die erfolgreiche Teilnahme an Übungen oder die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung sein.
- (6) Wird eine Prüfungsleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet.
- (7) Auch für Studienleistungen ist eine Anmeldung erforderlich. In Lehrveranstaltungen, in denen eine Studienleistung mit einer Prüfungsleistung kombiniert ist, erfolgt die Anmeldung zur Studienleistung im Rahmen der Anmeldung zu der betreffenden Prüfungsleistung.
- (8) Für Studierende des Bachelorstudiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, in der Abschlussphase ihres Studiums bereits Kurse aus dem Programm des Masterstudiengangs zu belegen, die anschließend, nach der offiziellen Zulassung zum Masterstudiengang, für diesen auf Antrag angerechnet werden können.

Studierende können zu Masterkursen zugelassen werden, wenn sie (a) im Bachelorstudiengang mindestens 168 ECTS-Credits erworben haben, (b) im Bachelorstudiengang einen vorläufigen Notendurchschnitt von 2,0 oder besser vorweisen können und (c) die Bachelorarbeit bereits eingereicht haben. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Ständige Prüfungsausschuss bzw. die durch ihn hierfür beauftragte Person. Eine Zulassung zu Masterseminaren während des Bachelorstudiums bedeutet nicht automatisch eine Zulassung zum Masterstudium. Eine Teilnahme am regulären Bewerbungsverfahren für den Studiengang ist notwendig.

Vorgezogene und nicht bestandene Prüfungsleistungen werden für den Masterstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft angerechnet und führen, wenn keine weitere Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung mehr möglich ist, zum Verlust des Prüfungsanspruchs für den Masterstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft.

§ 14 Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 - Modulprüfungen, wenn das Modul aus nur einer Komponente besteht;
 - Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls.
- (2) Die Art der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus dieser Prüfungsordnung. Im Übrigen wird die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Leitung derselben bekannt gegeben.
- (3) Leistungserhebungen können von den Lehrenden bzw. Prüfenden im Benehmen mit dem zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss (StPA) auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationsmittel durchgeführt werden, soweit die erforderlichen technischen Mittel hierfür an der Universität vorhanden sind und das Verfahren rechtlich geprüft ist.
- (4) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, sofern der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (5) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können statt oder neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen wie z.B. Kurztests, Referate, Essays, Poster usw. durchgeführt werden. Die Leitung der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der (Teil-)Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest. Teilprüfungsleistungen können nicht einzeln, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung wiederholt werden. Die Leitung der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und z.B. festlegen, dass eine bestimmte Teilprüfungsleistung gesondert wiederholt werden kann; dies muss zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben werden.
- (6) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Haus- bzw. Seminararbeiten, Essays und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Hausarbeiten sind jeweils bis zum 15. April (Wintersemester) bzw. bis zum 15. September (Sommersemester) einzureichen. Im Übrigen werden die Einzelheiten von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (2) Bei der Abgabe einer Haus-, Seminararbeit oder vergleichbaren Arbeit haben die Studierenden in bekanntgegebener Form zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll **sechs Wochen** nicht überschreiten.

- (4) Klausuren können teilweise oder ganz in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Bewertung des Multiple-Choice-Teils gelten folgende Regelungen:

Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Bei der Bewertung des Multiple-Choice-Teils ist die Vergabe von negativen (Teil-)Punkten nicht zulässig. Die weiteren Bewertungsregeln des Multiple-Choice-Teils können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt werden und sind in diesem Fall den Studierenden spätestens zu Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Eine Multiple-Choice-Klausur ist bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird.

Die absolute Bestehensgrenze liegt in der Regel bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist in der Regel zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn mindestens 60 Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, zu ihrer Ermittlung vorhanden sind. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

- (5) Folgende Bewertungsregeln gelten bei einer reinen Multiple-Choice-Klausur für die gesamte Klausur, bei einer nur teilweise in Multiple-Choice-Form durchgeführten Klausur verpflichtend nur für den Multiple-Choice-Teil. Bei einer Klausur, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze), soweit diese einen geringeren Wert hat, oder die absolute Bestehensgrenze) erreicht wurde, lautet die Note:

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist.

- (6) Für die Aufgabenstellung und das vor Ausgabe der Klausur festzulegende Bewertungsschema (Zuordnung der Punkte zu den Aufgaben) sind die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer verantwortlich.

§ 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Als mündliche Prüfungsleistungen kommen Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden. Im Übrigen wird Näheres von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können in begründeten Fällen auch mithilfe elektronischer Medien durchgeführt werden.

§ 17 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Credits vergeben werden. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen und welche Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung des betreffenden Moduls nachzuweisen sind, wird den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. Die Form der Wiederholung wird von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 18 Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung

- (1) In Seminaren, Tutorien und sonstigen dialogisch konzipierten Lehrveranstaltungen **kann** von der Leitung der Lehrveranstaltung als Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung und/oder für den Erwerb von Credits die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall ist zu Beginn der Lehrveranstaltung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt zu geben, dass die regelmäßige Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitenden Leistungen und/oder als Voraussetzung für den Erwerb von Credits in der Lehrveranstaltung gilt.
- (2) Von einer regelmäßigen Teilnahme ist auszugehen, wenn bei Lehrveranstaltungen maximal ein Fünftel der Zeit bzw. der Termine versäumt werden. Andernfalls wird die Zulassung zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen in der Lehrveranstaltung versagt, unabhängig davon, ob das Fehlen von den Studierenden zu vertreten ist. Es können in diesem Fall keine ECTS-Credits erworben werden. In begründeten Fällen* kann von diesen Regelungen zugunsten der Studierenden abgewichen wer-

* Fallgruppen, für die Ausnahmen in Betracht kommen, sind insbesondere: 1. Studierende mit attestierter chronischer oder länger andauernder Erkrankung, die nach der Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beanspruchen können und denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, an allen Terminen der Lehrveranstaltung teilzunehmen; 2. studierende Eltern aufgrund von Krankheit ihres Kindes und von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen, soweit geeignete Nachweise für eine notwendige Betreuung vorgelegt werden; 3. Studierende, die im laufenden Semester Mitglied eines Gremiums der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft sind und aus diesem Grund einzelne Lehrveranstaltungstermine versäumen, soweit eine Bestätigung über die Teilnahme an der Gremiensitzung vorgelegt wird; 4. studierende Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Sinne der Kooperationsvereinbarungen der Universität als Partnerhochschule des Spitzensports aufgrund nachgewiesener verpflichtender Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern; 5. Auslandsaufenthalte während des laufenden Semesters mit Nachweis; 6. Gründerinnen und Gründer mit entsprechendem Nachweis.

den; entsprechende Anträge sind über die Sekretärin oder den Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses an den zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 19 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen durch die Prüferin oder den Prüfer sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin oder einen Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen oder Prüfern nach Absatz 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung einer einzelnen Prüfungsnote aus Teilnoten, bei der Bildung von Modulnoten aus Modulteilnoten sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gilt diese Regelung entsprechend; die gegebenenfalls abweichende Gewichtung einzelner Notenbestandteile bleibt hiervon unberührt.

(3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens ein „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Eine Studienleistung ist von der Leitung der Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten; sie kann von ihr auch benotet werden. Benotete Studienleistungen gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein.

(6) Die an einer ausländischen Partnerhochschule erzielten Noten einzelner Prüfungsleistungen werden anhand einer Notenumrechnungstabelle umgerechnet, die sich in Anlage 4 befindet.

§ 20 Modulnoten

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.
- (2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die (aufgrund creditbasierter Gewichtung) gemittelte Note **aller** erzielten Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul. Abweichend hiervon gilt: Wenn in Study Area 4 mehr Modulteilprüfungen abgelegt wurden als erforderlich, werden für die jeweilige Modulnote nur die zuerst abgeschlossenen Modulteilprüfungen berücksichtigt. Die Ergebnisse der einzelnen Modulteilprüfungen werden entsprechend der für sie tatsächlich erworbenen ECTS-Credits gewichtet.
- (3) Die Modulnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (4) Für die Berechnung der vorläufigen Durchschnittsnote des Studienganges wird das arithmetische Mittel der Modulnoten nach der in § 27 vorgesehenen Gewichtung des Moduls gebildet. Module fließen auch in die Berechnung ein, wenn noch nicht alle für das Bestehen des Moduls erforderlichen Leistungen erbracht wurden.

§ 21 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht-bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden.
- (3) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum „nicht ausreichend“, so kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten bei höchstens einer Prüfungsleistung pro Study Area ausnahmsweise zur Vermeidung einer unbilligen Härte zur zweiten Wiederholungsprüfung zulassen. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten, die oder der die Gründe für eine unbillige Härte substantiiert darlegen muss. Der Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden. Liegt der Antrag nicht bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung vor, erlischt die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) In denjenigen Modulen und Teilmodulen, wo zwischen mehreren Lehrveranstaltungen gewählt werden kann, können nicht-bestandene Prüfungsleistungen dadurch wiederholt werden, dass sie durch eine bestandene Prüfungsleistung in einer ersatzweise belegten Lehrveranstaltung, die demselben (Teil-)Modul zugeordnet ist, ersetzt werden. In Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die nicht regelmäßig angeboten werden, ist in begründeten Fällen die Wiederholung der Prüfungsleistung in derselben Lehrveranstaltung ausgeschlossen; in diesen Fällen kann die Prüfungsleistung nur in einer anderen Lehrveranstaltung, die demselben Modul in

der betreffenden Study Area zugeordnet ist, wiederholt werden. Bei denjenigen Modulen der Study Areas 3 und 4, die aus mehreren Lehrveranstaltungen (Teilmodulen) bestehen, gilt im Hinblick auf die Zählung der Prüfungsversuche: Ist eine Prüfungsleistung innerhalb des Moduls nicht bestanden worden, so zählt die nächste innerhalb desselben Moduls absolvierte Prüfungsleistung als deren Wiederholung (bevor ein anderes Teilmodul abgeschlossen werden kann).

- (5) Die Wiederholungsprüfung bzw. der nächste Prüfungsversuch soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in den auf die nicht bestandene Prüfung folgenden beiden Semestern abgelegt werden. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung bzw. dem nächsten Prüfungsversuch sollen in der Regel mindestens drei Wochen liegen.
- (6) Die Form der Wiederholungsprüfung bzw. des nächsten Prüfungsversuchs wird von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt. Die Inhalte und Anforderungen müssen mit der Erstprüfung im Wesentlichen vergleichbar sein.
- (7) Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn auch die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden, keine (weitere) Wiederholung der Prüfung oder keine weiteren Prüfungsversuche in der betreffenden Study Area mehr möglich sind oder die nicht bestandene Prüfungsleistung nach den Prüfungsbestimmungen nicht durch eine gleichwertige alternative Prüfungsleistung kompensiert werden kann.

§ 22 Studienbegleitende Prüfungsleistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen

Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen außerhalb des Fachbereichs richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des betreffenden anderen Studiengangs, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Der Leistungsnachweis muss die Note und die Anzahl der ECTS-Credits enthalten. Die Wiederholung von fachfremden Prüfungsleistungen richtet sich nach § 21 dieser Prüfungsordnung.

§ 23 Besondere Bestimmungen für die Double-Degree-Optionen

- (1) Im Rahmen der verschiedenen Double-Degree-Optionen absolvieren die Konstanzer Studierenden ein Studienjahr an der Universität Konstanz und ein Studienjahr an einer der in § 3 Absatz 2 aufgelisteten Partneruniversitäten. Studierende der Partneruniversitäten absolvieren ebenfalls ein Jahr an der Heimatuniversität sowie ein Jahr an der Universität Konstanz. Gemäß den in den Anlagen 2 und 3 an diese Prüfungsordnung aufgelisteten Studienverlaufsplänen besteht bei mehreren Optionen die Wahl, an welcher Universität das erste Studienjahr verbracht wird. Die Studierenden erhalten am Ende des erfolgreichen Studiums von beiden Universitäten je ein Zeugnis. Die Universität Konstanz verleiht einen Mastergrad gemäß § 2. In dem Zeugnis wird auf die Teilnahme an einer Double-Degree-Option hingewiesen.
- (2) Die Prüfungsleistungen an den Partneruniversitäten werden gemäß den dort geltenden Prüfungsbestimmungen abgelegt und werden an der Universität Konstanz anerkannt. Studierende, die das erste Jahr des Masterstudiengangs an einer Partnerhochschule und das zweite Jahr an der Universität Konstanz verbringen mel-

den die Master-Arbeit an der Universität Konstanz an. Sie wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter betreut. Zweitgutachterin oder Zweitgutachter kann eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Partneruniversität sein. Die Universität Konstanz übermittelt die Ergebnisse der Masterarbeit, gemeinsam mit den Ergebnissen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, an die Partneruniversität.

- (3) Studierende, die das erste Jahr des Masterstudiengangs an der Universität Konstanz und das zweite Studienjahr an der Partnerhochschule verbringen, melden die Master-Arbeit an der Partnerhochschule gemäß den dort geltenden Prüfungsregeln an. Die Masterarbeit wird durch je eine prüfungsberechtigte Betreuerin bzw. einen prüfungsberechtigten Betreuer der Partnerhochschule sowie der Universität Konstanz betreut. Bei Abschluss des Studienjahres und der Master-Arbeit sind dem Prüfungsausschuss neben dem ausgefüllten Anerkennungsbogen das vollständige Notentranskript der Partnerhochschule, eine digitale Kopie der Master-Arbeit sowie die ausgefüllte Selbständigkeitserklärung (Formular der Universität Konstanz) beizufügen.
- (4) Bei den angebotenen Double-Degree-Optionen erfolgt die Gesamtnotenbildung analog zum regulären Studienverlauf des Master-Studiengangs. Kurse der jeweiligen Partneruniversitäten werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens den entsprechenden Study Areas und Modulen in § 3 Absatz 3 zugeordnet. Eine Prüfungsleistung der Partnerhochschule ersetzt in der Regel eine Prüfungsleistung der Universität Konstanz. Der Anteil der Master-Arbeit an der Gesamtnote richtet sich immer nach § 27 Absatz 2.

III. Masterprüfung

§ 24 Zweck und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss im jeweiligen Fach. Durch die Prüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweisen und in der Lage sind, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den in der Anlage 1 aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen in den studienbegleitenden Modulen und der Masterarbeit im Abschlussmodul.

§ 25 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - an der Universität Konstanz im Master-Studiengang Politik und Verwaltungswissenschaft immatrikuliert ist,
 - seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht verloren hat, und
 - alle gemäß § 3 Absatz 3 erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht hat, ausgenommen die Module Research Design II und MA-Kolloquium; diese können auch noch nach Zulassung zur Masterarbeit absolviert werden.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist vor Beginn des Bearbeitungszeitraums schriftlich unter Beifügung der gem. Absatz 1 erforderlichen Nachweise zu den bekanntgegebenen Anmeldeterminen über das Prüfungssekretariat des Fachbereichs an den Ständigen Prüfungsausschuss (StPA) zu stellen.
- (3) Ein Antrag auf Zulassung kann den Vorschlag für ein Thema, die Betreuungsperson und die Prüferinnen oder Prüfer für die Masterarbeit enthalten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der zuständige StPA oder eine von ihm beauftragte Person aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Daten zu Absatz 1 im Studierenden- bzw. Prüfungsverwaltungssystem. Der StPA bestellt die Prüferinnen oder Prüfer, einschließlich der Betreuerin oder dem Betreuer, und legt das Thema fest. Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass die oder der Studierende bis zur Abgabe der Masterarbeit, einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung, immatrikuliert ist.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig oder trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden ist, die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder die oder der Studierende den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat.

§ 26 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine umfangreichere Aufgabe aus dem Gebiet des studierten Fachs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Für die erfolgreich absolvierte Masterarbeit werden 30 ECTS-Credits vergeben.
- (3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (4) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüferinnen oder Prüfer. Der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) entscheidet über den Themenvorschlag, die Betreuerin oder den Betreuer und die Prüferinnen oder Prüfer. Die Masterarbeit muss zu einem Thema im Themenbereich der belegten Studienrichtung geschrieben werden. Erstprüferin oder Erstprüfer und Betreuerin oder Betreuer ist in der Regel die Person, die das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer vom StPA bestimmt. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema, die Betreuungsperson und die bestellten Prüferinnen oder Prüfer werden den Studierenden vom StPA mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas; damit übernimmt die Betreuerin oder der Betreuer die Betreuung der Arbeit.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall ist von der oder dem Studierenden unverzüglich ein neues Thema zu beantragen, andernfalls wird ein neues Thema zugeweiht; dies gilt nicht im Fall von ärztlich attestierten Erkrankungen.

- (7) Im Einzelfall kann der StPA auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um maximal die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit – verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit über das Zentrale Prüfungsamt beim StPA eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuungsperson. § 10 gilt entsprechend. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben. Wird nicht innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema beantragt, wird der oder dem Studierenden durch den StPA ein neues Thema zugeteilt.
- (8) Die Arbeit ist fristgerecht in zweifacher gebundener Ausfertigung (maschinengeschriebenen DIN A4, gegebenenfalls verbunden mit Anlagen auf einem Datenträger) sowie zusätzlich noch einmal insgesamt in digitaler, vom Zentralen Prüfungsamt vorgegebener Form über das Zentrale Prüfungsamt einzureichen. Davon verbleibt ein digitales Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (9) Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden in bekanntgegebener Form schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben, und dass diese Arbeit noch nicht anderweitig als Abschlussarbeit einer Masterprüfung eingereicht wurde. Sie haben bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (10) Die Arbeit ist in der Regel spätestens innerhalb von acht Wochen von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 19 Absatz 1 zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten gem. § 19 Absatz 2 und 3.
- (11) Lautet die Note eines Gutachtens „ausreichend“ (4,0) oder besser, die des anderen Gutachtens hingegen „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom StPA eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf 4,0 festgelegt oder, falls sich durch das dritte Gutachten eine günstigere Bewertung ergibt, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gem. § 19 Abs. 2 und 3 gebildet. Lautet die Note des dritten Gutachtens „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Arbeit nicht bestanden.
- (12) Wird eine Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Wird von der oder dem Studierenden nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein neues Thema beantragt, wird ein neues Thema vom StPA von Amts wegen zugeteilt, es sei denn, es wird ein Hinderungsgrund geltend gemacht, nachgewiesen und vom StPA anerkannt; in diesem Fall wird ein neues Thema, ggf. auf Antrag der oder des Studierenden, nach Wegfall des Hinderungsgrundes zugeteilt. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

- (13) Wird das zweite Studienjahr im Rahmen einer Double-Degree-Option an einer der in § 3 Absatz 2 aufgelisteten Partneruniversitäten absolviert, gelten für die Durchführung der Master-Arbeit die administrativen Regelungen der jeweiligen Partneruniversität. In jedem Fall ist eine Gutachterin bzw. ein Gutachter der Master-Arbeit aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz zu wählen und zu bestellen. Vgl. hierzu auch § 23 Absatz 2 und 3.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Ergebnisse der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 3 Absatz 3 und § 26 erforderlichen Module absolviert und als „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen: 60 % Durchschnittsnote der studienbegleitenden Modulnoten, 40 % Masterarbeit. Aus den studienbegleitenden Modulnoten gemäß § 20 Absatz 1-3 wird die Durchschnittsnote mit folgender Gewichtung der Module gebildet:
- Study Area 1:
 - Modul Research Design I: 10 %
 - Modul Research Design II: 10 %
 - Die Module Informationskompetenz und Kolloquium beinhalten Studien- und keine Prüfungsleistungen und werden daher für die Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
 - Study Area 2:
 - Modul Grundlagenseminar in der belegten Studienrichtung: 10 %
 - Modul Grundlagenseminar in einer anderen Studienrichtung: 10 %
 - Study Area 3:
 - Modul Seminare (I und II) in der belegten Studienrichtung: 16 %
 - Modul Seminar in einer anderen Studienrichtung: 8 %
 - Study Area 4:
 - Modul Wahlpflichtkurse (I und II) in Politik-, Verwaltungswissenschaft oder Management: 18 %
 - Modul Wahlpflichtkurse (I und II) in Sozialwissenschaften: 18 %
- Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Wenn gemäß Absatz 1 alle erforderlichen Leistungen erbracht sind, wird die Gesamtnote auf Basis der Leistungen berechnet, die im Zeitpunkt des Antrags auf Zeugnisausstellung vorliegen und wie sie zu diesem Zeitpunkt den jeweiligen Modulen/Study Areas zugeordnet sind; eine spätere Umbuchung von Leistungen ist nicht möglich.

§ 28 Zeugnis und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Leistungen erhalten die Studierenden über die Gesamtnote in ihrem Studiengang ein Zeugnis. Es enthält zudem die Note und das Thema der Masterarbeit sowie die Studienrichtung. Auch die Teilnahme an einer optionalen weiteren Spezialisierung bzw. an einer Double Degree-Option (vgl. § 3 Absatz 2) wird auf dem Zeugnis vermerkt.
- (2) Haben Studierende eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird im Zeugnis zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet und das studierte Fach einschließlich der Studienrichtung angegeben werden sowie ggf. die optionale weitere Spezialisierung und ggf. die Teilnahme an einer Double-Degree-Option.
- (4) Zeugnis und Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem laut dem Antrag auf Zeugnisausstellung die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde.
- (5) Als weitere Bestandteile des Zeugnisses werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model und ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten, die Modulnoten, die in den Modulen sowie insgesamt erworbenen ECTS-Credits sowie die Noten der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; unbenotete Module und Leistungen werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teilnahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Masterprüfung eingehen, werden im Transcript of Records als „Sonstige Leistungen“ vermerkt.
- (6) Zusätzlich wird ein Transcript of Records nach Absatz 5 ohne Nennung der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiendauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.
- (8) Alle in den Absätzen 1, 3, 5 und 6 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit möglich – in englischer Sprache ausgestellt.
- (9) Die englische Bezeichnung des Studiengangs lautet „Master of Arts in Politics and Public Administration“.
- (10) Studierende, die erfolgreich das Studium im Rahmen einer Double-Degree-Option abgeschlossen haben, erhalten auch durch die jeweilige Partnerhochschule ein Abschlusszeugnis. Die Ausstellung des Abschlusszeugnisses ist an den Partnerhochschulen gemäß den dortigen Vorgaben durch die Studierenden zu beantragen. Die konkreten Abschlüsse an den Partnerhochschulen lauten:
 - Institut d'études politiques (SciencesPo) Grenoble: Diplôme de Sciences Politiques
 - Universitat Pompeu Fabra Barcelona: Master of Research in Political Science
 - University of Essex: je nach gewählter Studienrichtung Master of Arts, bzw. Master of Science in Political Science mit Angabe der Studienrichtung

- Universität Göteborg: je nach gewählter Studienrichtung Master of Arts in International Administration and Global Governance, Master of Arts in Political Science oder Master of Arts in European Studies
- Karls-Universität Prag: je nach gewählter Studienrichtung Master of Arts in International Relations bzw. Master of Arts in International Security Studies
- The University of Nottingham: je nach gewählter Studienrichtung Master of Arts, bzw. Master of Science in Political Science mit Angabe der Studienrichtung
- Universität Utrecht: Master of Science in European Studies
- University of Warwick: je nach gewählter Studienrichtung Master of Arts, bzw. Master of Science in Political Science mit Angabe der Studienrichtung

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die gesamte Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt, wenn eine der nach den Prüfungsbestimmungen erforderliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet und nicht fristgemäß wiederholt oder – falls dies zulässig ist – kompensiert wurde und dies von der oder dem betreffenden Studierenden zu vertreten ist, wenn die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden oder die Wiederholung aufgrund von § 10 Absatz 3 ausgeschlossen ist.
- (2) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid des Zentralen Prüfungsamtes, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Haben Studierende die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihnen auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 30 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung oder Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Ständige Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung oder Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zeugnisses wird Studierenden auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer kann Einsicht in studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungen genommen werden.

§ 32 Rechtsmittel

Studierende können gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Ständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 33 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft zum Wintersemester 2022/23 oder später aufnehmen. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung in der Fassung vom 13. Februar 2017 (Amtl. Bkm. 3/2017), zuletzt geändert am 26. Mai 2021 (Amtl. Bkm. 27/2021), vorbehaltlich Absatz 2 außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der bislang für sie geltenden Prüfungsordnung fort; das Studium nach der bislang geltenden Prüfungsordnung ist spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2025 abzuschließen; nach diesem Zeitpunkt kann es nur noch nach dieser neuen Prüfungsordnung fortgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag vom StPA verlängert werden.

Anlagen

Anhang 1: Studienablaufplan für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

Der Fachbereich empfiehlt den Studierenden den nachstehenden Studienablauf:

Sem	Study Area 1 Methoden	Study Area 2 Theoretische und empirische Grundlagen	Study Area 3 Angewandte Methoden u. Theorien	Study Area 4 Wahlpflichtbereich	Abschluss- modul
Cr	27cr	14cr	21cr*	28cr**+***	30cr
1. 30cr	Modul Research Design I 9cr	Modul Grundlagenseminar in der belegten Studien- richtung 7cr Modul Grundlagenseminar in einer anderen Studien- richtung 7cr	Teilmodul Seminar I in der belegten Studien- richtung 7cr		
2. 30cr	Modul Research Design II 9cr		Teilmodul Seminar II in der belegten Studien- richtung 7cr	Teilmodul Wahlpflichtkurs I in Polwiss.-, Verwiss. oder Management 7cr Teilmodul Wahlpflichtkurs II in Politikwiss.-, Verwiss. oder Management 7cr	
3. 30cr	Modul Informations- kompetenz 5cr Modul MA-Kolloquium 4cr		Modul Seminar in einer anderen Studienrichtung 7cr	Teilmodul Wahlpflichtkurs I in Sozwiss. 7cr Teilmodul Wahlpflichtkurs II in Sozwiss. 7cr	
4. 30cr					Masterarbeit 30 cr

* In Study Area 3 sind mindestens zwei Seminare aus der belegten Studienrichtung zu belegen. Das dritte Seminar ist aus einer der zwei anderen Studienrichtungen zu wählen.

** In Study Area 4 sind mindestens zwei Seminare aus dem Kursangebot des Masterprogramms Politik- und Verwaltungswissenschaft zu wählen. Maximal zwei Seminare können aus dem Kursangebot benachbarter Fächer gewählt werden (Soziologie, Geschichte, Recht, Ökonomie, Philosophie, Psychologie, Informatik, Globale Europastudien).

*** Werden in Study Area 4 insgesamt 21 ECTS aus einer der vier optionalen weiteren Spezialisierungen gewählt, so wird diese im Zeugnis aufgeführt.

Anhang 2: Studienablaufplan für den Masterstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

Double-Degree-Option bei Absolvieren des ersten Studienjahres an der Universität Konstanz und des zweiten Studienjahres an der Partneruniversität

Erstes Studienjahr – an der Universität Konstanz

Semester	Study Area 1	Study Area 2	Study Area 3	Study Area 4
Credits	Methods	Theoretical and Empirical Foundations	Applied Methods and Theories	Elective Courses
1. 30cr	Research Design I 9cr	Basic Seminar I 7cr Basic Seminar II 7cr	Seminar I 7cr	
2. 30cr	Research Design II 9cr		Seminar II 7cr	Elective Course I 7cr Elective Course II 7c

Zweites Studienjahr – an der Partneruniversität

An den Partneruniversitäten sind studienbegleitende Prüfungsleistungen sowie eine Master-Arbeit im Umfang von insgesamt mindestens 60 cr zu erwerben. Die Art der Prüfungsleistungen richtet sich nach den Prüfungsbestimmungen der Partneruniversität bzw. wird vom/von der jeweiligen Leiter/Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt. Die an den Partneruniversitäten zu belegenden Veranstaltungen entsprechen folgender Struktur:

Institut d'études politiques (SciencesPo) Grenoble:

Angebotene Programme:

- "Etudes internationales et européennes"
- "Politiques publiques et changement social"
 - 9 cr im Bereich Methoden (z.B. Kurse des Typs Atelier de Recherche oder Avancée de Mémoire) (Module Informationskompetenz und Kolloquium)
 - 7 cr in der belegten Studienrichtung (Modul Seminare in der belegten Studienrichtung)
 - 14 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)
 - 30 cr Master-Arbeit (in Kombination mit vorbereitendem Kurs Avancée de Mémoire und/o-der Stage)

Universität Pompeu Fabra Barcelona:

Angebotene Programme:

- "Comparative Politics"
- "Political Behaviour"
- "International Relations"
 - 9 cr im Bereich Methoden (Module Informationskompetenz und Kolloquium)
 - 7 cr in der belegten Studienrichtung (Modul Seminare in der belegten Studienrichtung)
 - 14 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)
 - 30 cr Master-Arbeit

University of Essex:

Angebotene Programme:

- “International Relations”
- “Political Economy”
- “Ideology and Discourse Analysis”
 - 9 cr im Bereich Methoden (Module Informationskompetenz und Kolloquium)
 - 7 cr in der belegten Studienrichtung (Modul Seminare in der belegten Studienrichtung)
 - 14 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)
 - 30 cr Master-Arbeit

Universität Göteborg:

Angebotene Programme:

- “European Studies”
- “Political Science”
- “International Administration and Global Governance”
 - 9 cr im Bereich Methoden (Module Informationskompetenz und Kolloquium)
 - 7 cr in der belegten Studienrichtung (Modul Seminare in der belegten Studienrichtung)
 - 14 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)
 - 30 cr Master-Arbeit (ggf. in Kombination mit einem Forschungspraktikum)

Karls-Universität Prag:

Angebotene Programme:

- “International Relations”
- “International Security Studies”
 - 9 cr im Bereich Methoden (Module Informationskompetenz und Kolloquium)
 - 7 cr in der belegten Studienrichtung (Modul Seminare in der belegten Studienrichtung)
 - 14 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)
 - 30 cr Master-Arbeit

The University of Nottingham:

Angebotenes Programm:

- “Political Development and Democratization”
 - 9 cr im Bereich Methoden (Module Informationskompetenz und Kolloquium)
 - 7 cr in der belegten Studienrichtung (Modul Seminare in der belegten Studienrichtung)
 - 14 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)
 - 30 cr Master-Arbeit

Universität Utrecht:

Angebotene Programme:

- “European Governance”
 - 9 cr im Bereich Methoden (Module Informationskompetenz und Kolloquium)
 - 7 cr in der belegten Studienrichtung (Modul Seminare in der belegten Studienrichtung)
 - 14 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)
 - 30 cr Master-Arbeit (in Kombination mit einem Forschungspraktikum)

University of Warwick:

Angebotene Programme:

- “International Politics & Europe”
- “International Politics & East Asia”
- “International Security”
- “International Political Economy”
- “International Relations”
- “Public Policy”
 - 9 cr im Bereich Methoden (Module Informationskompetenz und Kolloquium)
 - 7 cr in der belegten Studienrichtung (Modul Seminare in der belegten Studienrichtung)
 - 14 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)
 - 30 cr Master-Arbeit

Anhang 3: Studienablaufplan für den Masterstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

Double-Degree-Option bei Absolvieren des ersten Studienjahres an der Partneruniversität und des zweiten Studienjahres an der Universität Konstanz

Erstes Studienjahr – an der Partneruniversität

Im ersten Studienjahr sind an den Partneruniversitäten studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 60 cr zu erwerben. Die Art der Prüfungsleistungen richtet sich nach den Prüfungsbestimmungen der Partneruniversität bzw. wird vom/von der jeweiligen Leiter/Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt. Die an den Partneruniversitäten zu belegenden Veranstaltungen entsprechen folgender Struktur:

Institut d'études politiques (SciencesPo) Grenoble:

- Die Option, das erste Studienjahr am IEP Grenoble zu verbringen, wird **nicht** angeboten.

Universität Pompeu Fabra Barcelona:

Angebotene Programme:

- "Comparative Politics"
- "Political Behaviour"
- "International Relations"
 - 5 cr im Bereich Methoden (Modul Informationskompetenz)
 - 7 cr Grundlagenseminar in einer anderen als der gewählten Studienrichtung (Modul 2b)
 - 14 cr in der belegten Studienrichtung (Modul Seminare in der belegten Studienrichtung)
 - 28 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)

University of Essex:

Angebotene Programme:

- "International Relations"
- "Political Economy"
- "Ideology and Discourse Analysis"
 - 5 cr im Bereich Methoden (Modul Informationskompetenz)
 - 7 cr Grundlagenseminar in einer anderen als der belegten Studienrichtung (Modul 2b)
 - 14 cr in der belegten Studienrichtung (Modul Seminare in der belegten Studienrichtung)
 - 28 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)

Universität Göteborg:

- Die Option, das erste Studienjahr an der Universität Göteborg zu verbringen, wird **nicht** angeboten.

Karls-Universität Prag:

Angebotene Programme:

- “International Relations”
- “International Security Studies”
 - 5 cr im Bereich Methoden (Modul Informationskompetenz)
 - 7 cr Grundlagenseminar in einer anderen als der belegten Studienrichtung (Modul 2b)
 - 14 cr in der belegten Studienrichtung (Modul Seminare in der belegten Studienrichtung)
 - 28 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)

The University of Nottingham:

Angebotenes Programm:

- “Political Development and Democratization”
 - 5 cr im Bereich Methoden (Modul Informationskompetenz)
 - 7 cr Grundlagenseminar in einer anderen als der belegten Studienrichtung (Modul 2b)
 - 14 cr in der belegten Studienrichtung (Modul Seminare in der belegten Studienrichtung)
 - 28 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)

Universität Utrecht:

- Die Option, das erste Studienjahr an der Universität Utrecht zu verbringen, wird **nicht** angeboten.

University of Warwick:

Angebotene Programme:

- “International Politics & Europe”
- “International Politics & East Asia”
- “International Security”
- “International Political Economy”
- “International Relations”
 - “Public Policy”
 - 5 cr im Bereich Methoden (z.B. Master’s Dissertation Seminar, Modul Informationskompetenz)
 - 7 cr Grundlagenseminar in einer anderen als der belegten Studienrichtung (Modul 2b)
 - 14 cr in der belegten Studienrichtung (Modul Seminare in der belegten Studienrichtung)
 - 28 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)

Zweites Studienjahr – an der Universität Konstanz

Semester Credits	Study Area 1 Methods	Study Area 2 Theoretical and Em- pirical Foundations	Study Area 3 Applied Methods and Theories	Study Area 4 Elective Courses
3. 30cr	Research Design I 9cr	Basic Seminar I 7cr	Seminar I 7cr Seminar II 7cr	
4. 43cr	Research Design II 9cr Colloquium 4cr		Master-Arbeit (4 Monate) 30cr	

Anhang 4: Umrechnung der Noten der Partneruniversitäten aus dem Ausland

Noten Uni Konstanz	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0
IEP Grenoble	20-15	14,5	14	13,5	13	12	11,5	11	10,5	10
U Warwick, Essex, Nottingham	100-70	69-65	64-62	61-60	59-58	57-56	55-54	53-52	51	50
U Utrecht	10-8,5	8,5-8,2	8,1-7,9	7,8-7,4	7,3-7,1	7,0-6,8	6,7-6,3	6,2-6,0	5,9-5,7	5,6-5,0
U Göteborg 1	VG	VG	VG	G	G	G	G	G	G	G
U Göteborg 2	A		B		C			D		E
UPF Barcelona	10-9,5	9,49- 9,0	8,99- 8,34	7,67- 8,33	7,66- 7,0	6-6,99	6,59- 6,1	6,09- 5,7	5,69- 5,3	5,29- 5,0
KU Prag 1	A+	A	B+	B	C+	C	D+	D	E+	E
KU Prag 2	1				2					3

Konstanz, 7. Juli 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -